


# Mandanten Information



## Corona-Überbrückungshilfe II – Verlängerung der Antragsfrist

In unserer XII Sonderinformation vom 05.11.2020 zur Corona-Pandemie haben wir die Grundzüge (Antragsberechtigung, Umfang, erstattungsfähige Fixkosten) der Überbrückungshilfe II erörtert.

Die Antragsfrist wurde nunmehr **bis zum 31.01.2021** verlängert. Dafür hatte sich der Deutsche Steuerberaterverband stark gemacht.

## Novemberhilfe

Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ – sogenannte Novemberhilfe – unterstützt (s. unsere XIII Sonderinformation vom 11.11.2020).

Seit dem 25.11.2020 können die Anträge - **bis 31.01.2021** - gestellt werden.

Ab Ende November werden Unternehmen **Abschlagszahlungen** gewährt. Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu € 5.000, Unternehmen von bis zu € 10.000.

Am 25.11.2020 hat die Ministerpräsidenten-Konferenz beschlossen, den am 28.10.2020 beschlossenen „Lockdown Light“ über den 30.11.2020 hinaus mit weiteren Modifikationen bis zum 20.12.2020 bundesweit zu verlängern. Der Beschluss sieht auch vor, die Novemberhilfe (im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts) bis zum 20.12.2020 fortzuführen.

## Verlängerte Regelung zum Kurzarbeitergeld

Der Bundesrat hat am 27.11.2020 der Verlängerung der Corona-Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld zugestimmt.

Damit gilt die vor einigen Monaten beschlossene Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70% / 77% ab dem 4. Monat und auf 80% / 87% ab dem 7. Monat für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis März 2021 entstanden ist, **bis Ende des Jahres 2021**.

Zudem werden die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen insoweit verlängert, als das Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

Auch wird die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für berufliche Weiterbildung in Zeiten des Arbeitsausfalls nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss. So soll ein noch stärkerer Anreiz zu Weiterbildung entstehen. Die Maßnahmen müssen allerdings bestimmte im Gesetz näher geregelte Anforderungen erfüllen.

## Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe - Ausblick

Die derzeit laufende Überbrückungshilfe II **soll** als **Überbrückungshilfe III** bis Ende Juni 2021 verlängert werden, mit einer Laufzeit von Januar bis Juni 2021.

Es soll weitere Verbesserungen geben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sollen anstellen von max. € 50.000 pro Monat künftig bis zu max. € 200.000 pro Monat Betriebskostenerstattung möglich sein.

Mit der **Neustarthilfe** soll Soloselbständigen, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können – bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen – eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) geltend machen können.

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren steuerbaren Zuschuss, welcher aufgrund der Zweckbindung nicht auf die Grundsicherung u.ä. anzurechnen sein soll.

Anträge für die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, können einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Details hierzu werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.

30. Nov. 2020